



**HOUGHTON™**

## SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname: HOUGHTO-SAFE 620 E  
Produktcode: M7504

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hydraulikfluid

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: Houghton Deutschland GmbH  
Adresse: Giselherstr. 57, D-44319, Dortmund, Deutschland  
Telefon: ++49 (0)231/9277-0. Fax: ++49 (0)231/9277-120.  
MSDS@houghtonintl.com

#### 1.4. Notrufnummer : ++49 (0)231/9277-222.

Gesellschaft/Unternehmen: Houghton Deutschland GmbH: 08:00-17:00

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

Möglichkeit schädlicher Wirkungen mit Symptomen der leichten Vergiftung durch Einatmen und Verschlucken.

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

Gefahrensymbole:



Gesundheitsschädlich

Enthält:

603-027-00-1  
EC 618-542-7

ETHANDIOL  
OXIRANE, 2-METHYL-, POLYMER WITH OXIRANE, MONOBUTYL ETHER

Gefahrenhinweise:

R 20/22

Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.

Sicherheitshinweise:

S 60

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

S 9

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes Produkt.

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1. Stoffe

Keine Substanz erfüllt die im Anhang II Teil A der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Kriterien.

#### 3.2. Gemische

Zusammensetzung :

Identifikation	Name	Klassifikation	%
----------------	------	----------------	---

INDEX: 603-027-00-1 CAS: 107-21-1 EC: 203-473-3	ETHANDIOL	GHS07, Wng Xn H:302 R: 22	25 <= x % < 50
CAS: 56-81-5 EC: 200-289-5	GLYCEROL		2.5 <= x % < 10
CAS: 9038-95-3 EC: 618-542-7	OXIRANE, 2-METHYL-, POLYMER WITH OXIRANE, MONOBUTYL ETHER	GHS06, Dgr T+ H:330.1 R: 26	0 <= x % < 1

**Weitere Angaben:**

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten R-Sätze bzw. Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

---

**ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

Kein Erbrechen herbeiführen!

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**Nach Einatmen:**

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung vornehmen und einen Arzt rufen.

Keine künstliche Beatmung, wie Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nase, durchführen.

Nach Einatmen grosser Mengen betroffene Person an die frische Luft bringen. Warm und in Ruhestellung halten.

**Nach Augenkontakt:**

Augen gründlich mit sauberem Wasser spülen.

Augenarzt konsultieren, insbesondere wenn Rötung, Schmerz oder Sehbehinderung auftreten.

**Nach Hautkontakt:**

Verschmutzte Kleidung ausziehen und die betroffenen Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife waschen.

Keine organischen Lösemittel oder Verdünnung verwenden.

Mit Wasser abwaschen.

**Nach Verschlucken:**

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.

Kein Erbrechen herbeiführen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine Angabe vorhanden.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

**Hinweise für den Arzt:**

Symptomatische Behandlung

---

**ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

Nicht entzündbar.

**5.1. Löschmittel**

**Geeignete Löschmittel**

Wassersprühnebel, Schaum, CO<sub>2</sub>, Pulver.

**Ungeeignete Löschmittel**

Scharfer Wasserstrahl.

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Rauch nicht einatmen.

Dieses Produkt brennt erst, nachdem durch die bei Feuer extrem hohen Temperaturen das enthaltene Wasser entzogen wurde.

Bei Verbrennung können folgende Gase und Schwebstoffe freigesetzt werden:

- Kohlenmonoxid (CO)/Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)
- Stickoxide (NO<sub>x</sub>)
- nicht identifizierte organische und anorganische Stoffe

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Brandbekämpfer sollten unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen.

---

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

#### Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

Wenn das Produkt Wasserläufe, Flüsse oder Kanalisationen verschmutzt, die zuständigen Behörden informieren.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und das getränkte Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Große Mengen mechanisch aufnehmen.

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

---

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

Vorschriften der örtlichen Behörden beachten.

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

In gut gelüfteten Bereichen handhaben.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

#### Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Wenn das Produkt nicht im Einsatz ist, den Behälter gut verschlossen und in aufrechter Position lagern.

#### Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

Unter Druck stehende Behälter nicht öffnen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Den Behälter gut verschlossen in einem kühlen, gut belüfteten Raum aufbewahren.

Nicht mit Nahrungsmitteln und/oder Getränken zusammenlagern.

Kontakt mit Materialien, die mit Wasser reagieren, vermeiden.

Behälter verschlossen aufbewahren und vor Frost schützen.

Nicht mit starken Oxidationsmitteln zusammenlagern.

Empfohlene Lagertemperatur: 5 - 40 °C

Lagerklasse: 12 (VCI-Konzept)

Lagerdauer: 1 Jahr

BVD-Code (Schweiz): F 6 l PN3

### Lagerung

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
 Den Behälter gut verschlossen in einem kühlen, gut belüfteten Raum aufbewahren.

### Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine speziellen Maßnahmen notwendig.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

- Europäische Union (2009/161/EU, 2006/15/EG, 2000/39/EG, 98/24/EG)

CASVME-mg/m3:	VME-ppm:	VLE-mg/m3:	VLE-ppm:	Hinweise:
107-21-1	52	20	104	40 Peau

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):

CASTWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
107-21-1	-	-	100	-
56-81-5	10 mg/m3	-	-	-

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 21/06/2010):

CASVME:	VME:	Überschreitung	Anmerkungen
107-21-1	10 ml/m3	26 mg/m3	2(l) DFG, H, Y

- Belgien (Arrêté du 19/05/2009, 2010):

CASTWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
107-21-1	-	-	101	-
56-81-5	10 mg/m3	-	-	-

- Dänemark (2007):

CASTWA:	STEL:	Anm:	TWA:	STEL:	Anm:
107-21-1	10 ppm	26 mg/m3	H	-	-

- Frankreich (INRS - ED984:2007 und Arrêté Français du 30/06/2004):

CASVME-ppm:	VME-mg/m3:	VLE-ppm:	VLE-mg/m3:	Hinweise:	TMP N°:
107-21-1	20	52	40	104	* 84
56-81-5	-	10	-	-	-

- Finnland (HTP-värden 2009):

CASTWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
107-21-1	50 ppm	75 ppm	-	-

- Spanien (Instituto Nacional de Seguridad e Higiene en el Trabajo (INSHT), Mayo 2010):

CASTWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
107-21-1	20 ppm	40 ppm	-	-
56-81-5	10 mg/m3	-	-	-

- Irland (Code of practice for the safety, Health and Welfare at Work, 2010):

CASTWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
107-21-1	10 mg/m3	-	-	-
56-81-5	10 mg/m3	-	-	-

- Norwegen (Veiledning om administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære, Mai 2007):

CASTWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
107-21-1	-	-	25	-

- Niederlande / MAC-waarde (SER, 4 mei 2010):

CASTWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
107-21-1	10 mg/m3	-	-	-
56-81-5	10 mg/m3	-	-	-

- Polen (2009):

CASTWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
107-21-1	15 mg/m3	50 mg/m3	-	-

56-81-5	10 mg/m <sup>3</sup>	-	-	-	-		
- Tschechische Republik (Règlement n° 361/2007):							
CASTWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:			
107-21-1	50 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup>	-	-	-		
- Slowakei (Règlement n° 300/2007):							
CASTWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:			
107-21-1	20 ppm	52 mg/m <sup>3</sup>		104 mg/m <sup>3</sup>			
- Schweiz (SUVA 2009):							
CASVME-mg/m <sup>3</sup> :	VME-ppm:	VLE-mg/m <sup>3</sup> :	VLE-ppm:	Zeit:	RSB:		
107-21-1	26	10	52	20	4x15		R
56-81-5	50 i	-	100 i	-	4x15		-
- Schweden (AFS 2007:2):							
CASTWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:			
107-21-1	10 ppm	20 ppm	-	-	-		
- Großbritannien / WEL (Workplace exposure limits, EH40/2005, 2007):							
CASTWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:			
107-21-1	10 mg/m <sup>3</sup>	-	-	-	-		
56-81-5	10 mg/m <sup>3</sup>	-	-	-	-		

Im Kapitel 3 sind die Substanznamen zu den Komponenten aufgeführt, die in diesem Kapitel durch CAS identifiziert sind.  
Gesetzliche Bestimmungen (Schweiz): SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz (MAK) 2007

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Kontrollen

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte Atemschutzmaske mit Partikelfilter tragen.

### Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

### - Schutz für Augen/Gesicht

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

### - Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Empfohlener Typ Handschuhe:

- Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))

Empfohlene Eigenschaften:

- Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN 374

- Schnittschutzhandschuhe gemäß Norm EN 388 und EN 420

### - Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

Standardarbeitskleidung. Chemikalienresistente Sicherheitsschuhe.

Verschmutzte Kleidung entfernen. Verschmutzte Haut mit Wasser und hautschonenden Reinigungsmitteln bzw. Seifen gründlich reinigen.

Keine produktbehafteten Putzlappen o.ä. in der Kleidung mitführen.

### - Atemschutz

Keine Dämpfe einatmen.

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte Atemschutzmaske mit Partikelfilter tragen (Typ FFA1P1 nach CE EN 405).

Bei unzureichender Lüftung, Nebelbildung bzw. Überschreiten des Arbeitsplatzgrenzwerts ist das Tragen einer Atemschutzmaske mit Partikelfilter (Typ FFA1P1 nach CE EN 405) empfohlen.

---

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Allgemeine Angaben :

Form: dünnflüssige Flüssigkeit

#### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

PH-Wert des Stoffes oder der Zubereitung: schwach alkalisch (basisch)  
Wenn die pH-Messung möglich ist, beträgt der Wert: 9.50  
Siedepunkt/Siedebereich: nicht relevant  
Flammpunktbereich: nicht relevant  
Dampfdruck: keine Angabe  
Dichte: 1,087 kg/dm<sup>3</sup> (ASTM D 7042)  
Wasserlöslichkeit: verdünnbar, mischbar  
Schmelzpunkt/Schmelzbereich: nicht relevant  
Selbstentzündungstemperatur: nicht betroffen  
Punkt/Intervall der Zersetzung: nicht betroffen  
% VOC: 0

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine Angabe vorhanden.

---

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

### 10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Angabe vorhanden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Stark oxidierende Stoffe  
Stark reduzierende Stoffe  
- Materialien, die heftig mit Wasser reagieren.  
Starke Säuren.  
Starke Basen.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte unter normalen Lagerungs- und Bearbeitungsbedingungen

---

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Die toxikologischen Informationen basieren auf den Daten zu der (den) Einzelkomponente(n) und/oder sind von dem Ergebnis der Bewertung des Produkts nach den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie abgeleitet.

#### Akute toxische Wirkung:

Es werden keine toxischen Effekte beim Einatmen erwartet: LC50 > 5 mg/l/4l (Ratte).  
Es werden keine toxischen Effekte beim Verschlucken erwartet: LD50 > 2000 mg/kg (Ratte).

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Bei unzureichendem Hautschutz können Hautreizungen und/oder Dermatitis auftreten.

**Schwere Augenschädigung/Augenreizung:**

Eine Reizwirkung an den Augen wird nicht erwartet.

**Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:**

Sensibilisierung durch Einatmen wird nicht erwartet.

**Weitere Informationen**

Nach unseren Erfahrungen haben sich, bei sachgemäßem Umgang, keine negativen Auswirkungen bzw. chronischen Effekte auf die Gesundheit gezeigt.

Eine anwendungsabhängige Anreicherung von Stoffen, die möglicherweise schädliche Effekte auf die menschliche Gesundheit haben, ist möglich.

Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt eine krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtschädigende oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung hat.

---

**ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

Die Informationen zur Ökologie basieren auf den Daten zu den verwendeten Ausgangsmaterialien und/oder sind von dem Ergebnis der Bewertung des Produkts gemäß den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie abgeleitet.

**12.1. Toxizität**

Es werden keine besonders zu erwähnenden toxischen Effekte auf aquatische Organismen erwartet: LC50/EC50/IC50: >100 mg/l.

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Es liegen keine Angaben vor.

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Die Anreicherung des Produkts in Organismen ist potentiell möglich.

**12.4. Mobilität im Boden**

Das Produkt liegt in flüssiger Form vor.

Es wird erwartet, dass das Produkt im Erdreich mobil ist.

Das Produkt emulgiert in Wasser.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Keine Angabe vorhanden.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Angaben bzgl. adsorbierbarer organischer Halogenverbindungen (AOX):

Es sind rezepturgemäß keine Stoffe enthalten, die zum AOX-Wert beitragen.

**Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):**

WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws): Schwach wassergefährdend.

---

**ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

Wiederwertung oder Entsorgung unter Beachtung der geltenden Vorschriften, vorzugsweise durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

**Abfälle:**

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Rückgewinnung wenn möglich. Anderenfalls Abgabe an zugelassene Entsorgungsunternehmen.

**Verschmutzte Verpackungen:**

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Kanister an zugelassene Entsorgungsunternehmen abgeben. Leihfässer sind an die von uns genannten Sammelstellen abzusenden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser.

**Abfallcodes (Entscheidung 2001/573/EG, Richtlinie 2006/12/EWG, Richtlinie 94/31/EWG über gefährliche Abfälle) :**

12 01 09 \* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern ist prozess- und branchenspezifisch durchzuführen. Die obige Zuordnung ist ein Hinweis für die Entsorgung des Produkts nach empfohlener Anwendung.

---

#### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Das Produkt muß in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2011 - IMDG 2010 - ICAO/IATA 2011).

---

#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

##### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

###### - Besondere Bestimmungen:

Deutschland - Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: werdende und stillende Mütter; §§ 4 - 5, MuSchuRiV; Jugendliche; § 22, JArbSchG

Deutschland - Störfallverordnung: Nicht relevant

Deutschland - Technische Anleitung Luft: Organische Stoffe

Deutschland - TRGS 611: Die in Punkt 4 gestellten Anforderungen an wassermischbare Kühlschmierstoffe im Anlieferungszustand sind NICHT erfüllt.

Zuordnung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bzw. in Österreich nach der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF): Keine

Angaben zum VOC-Gehalt für die Lenkungsabgabe in der Schweiz sind im Abschnitt 9 aufgeführt.

###### Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

##### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

---

#### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Dieses Produkt ist für die industrielle Anwendung vorgesehen.

In Kapitel 8 bei Arbeitsplatzgrenzwerten erwähnte Abkürzungen, Symbole, Ziffern und Erläuterungen:

(I) Kategorie I: Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe

(II) Kategorie II: resorptiv wirksame Stoffe

H: hautresorptiv

Y: ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung der MAK und des BAT nicht befürchtet zu werden.

DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

AGS: Ausschuss für Gefahrstoffe

NL-Experten: Internationale Expertengruppe zur Reevaluierung niederländischer Grenzwerte (Committee on Updating of Occupational Exposure Limits, a committee of the Health Council of the Netherlands)

EU: Europäische Union

(6) Die Reaktion mit nitrosierenden Agentien kann zur Bildung der entsprechenden kannzerogenen N-Nitrosoamine führen.

(10) Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls.

R (Schweiz): Vergiftung durch Hautresorption möglich

S (Schweiz): Sensibilisatoren

###### Wortlaut der in Abschnitt 3 erwähnten Hinweise H, EUH und R:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

R 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R 26

Sehr giftig beim Einatmen.

**Abkürzungen:**

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG: International Maritime Dangerous Goods.

IATA: International Air Transport Association.

OACI: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK: Wassergefährdungsklasse.